

## Vereinsstatuten

### Artikel 1

Name	1.1	Unter dem Namen „Heilpädagogik und Logopädie im Frühbereich“ (HLF) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB.
Sitz	1.2	Der Sitz des Vereins befindet sich in Bülach.

### Artikel 2

Zweck	2.1	Der Verein setzt sich für die Förderung und Therapie von behinderten und entwicklungsauffälligen Kindern ein. Der Verein betreibt Beratungs- und Therapiestellen für Kinder im Früh- bzw. Vorschulbereich mit Schwerpunkt auf den Fachrichtungen Heilpädagogik und Logopädie.
-------	-----	---

### Artikel 3

Gemeinnützigkeit		Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Er ist gemeinnützig sowie politisch und konfessionell neutral.
------------------	--	---

### Artikel 4

Mitgliedschaft	4.1	Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, welche an der Umsetzung des Vereinszwecks interessiert sind.
Aufnahme	4.2	Neue Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen. Dieser kann, von sich aus oder im Ablehnungsfall auf Begehren Beitrittswilliger, Beitritts-gesuche der Mitgliederversammlung zum endgültigen Entscheid vorlegen.
Ende	4.3	Die Mitgliedschaft endet: <ul style="list-style-type: none"><li>- durch Austritt auf Ende des Vereinsjahres unter Beachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist.</li><li>- durch den Tod natürlicher bzw. die Liquidation juristischer Personen.</li><li>- durch Ausschluss, der vom Vorstand ohne Grundangabe beschlossen werden kann.</li></ul>



**Artikel 5**Mitglieder-  
versammlung

5.1

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand oder auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Mitglieder einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der zu behandelnden Traktanden mindestens drei Wochen im Voraus.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Abnahme von Protokollen der Mitgliederversammlungen
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Festsetzen des Mitgliederbeitrages
- im Rekursfall Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Statutenänderungen und eine allfällige Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder von Mitgliedern, welche dem Vorstand bis zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht wurden

An der Mitgliederversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte abgestimmt werden.

Stimmberechtigt sind nur eingeschriebene Mitglieder. Kollektivmitglieder haben je eine Stimme.

Vorstand

5.2

Der ehrenamtliche Vorstand besteht aus mindestens drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.

Mit beratender Stimme nehmen teil:

Die administrative Leitung und periodisch auch die Fachstellenleitungen (Jahres- und Halbjahresabschluss/Budget)

Der Vorstand ist zuständig für:

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Vorberatung der Geschäfte der Mitgliederversammlung
- Führung der Geschäftsstelle
- Anstellung, Kündigung und Qualifikation der FachstellenleiterInnen und der Administrativen Leitung
- Festlegen der Anstellungsbedingungen, Stellenbeschreibungen und Funktionendiagramm
- Erstellung des Leitbildes und des Programms
- Budgetierung und Finanzkontrolle
- Erstellung der Jahresrechnung
- Führung der Fonds
- Abschluss von Tarifverträgen
- letztinstanzliche Rekurse der MitarbeiterInnen sowie der unterstellten Organe
- Eingehen von Verbindlichkeiten

Die Aufgaben des Vorstandes werden im Sinne von Ressortleitungen unter den Vorstandsmitgliedern verteilt.

Die Vorstandsbeschlüsse werden an den Sitzungen gefasst oder in Form eines Zirkularbeschlusses, bei dem alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung oder Ablehnung ausdrücken.

Sämtliche Auslagen, die im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit anfallen, werden mit einer Spesen Pauschale abgegolten.

**Artikel 6**

Finanzen	6.1	Die finanziellen Mittel bestehen aus: <ul style="list-style-type: none"><li>- Betriebskapital, Betriebswerten und den daraus resultierenden Erträgen</li><li>- Fondskapital</li><li>- Mitgliederbeiträgen</li><li>- Leistungen der öffentlichen Hand (Kantone, Gemeinden)</li><li>- Zuwendungen Dritter</li></ul>
Rechnungsführung	6.2	Die Rechnungslegung erfolgt nach Swiss GAAP FER 21.

**Artikel 7**

Kontrollstelle	7.1	Als Kontrollstelle wird eine dafür geeignete Firma bezeichnet. Sie prüft die Rechnungsführung und die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
----------------	-----	---

**Artikel 8**


Haftung	8.1	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt.
---------	-----	---

**Artikel 9**

Vereinsjahr	9.1	Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
Abstimmungen	9.2	Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Es gilt das relative Mehr der Stimmenden. Für Statutenänderungen und einen allfälligen Auflösungsbeschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.
Amtszeit	9.3	Wahlen gemäss diesen Statuten erfolgen auf eine Amtszeit von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
Auflösung	9.4	Im Fall der Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vereinsvermögen dem gleichen oder einem ähnlichen Zweck zuzuwenden.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 18. April 2018 genehmigt und treten rückwirkend per 01.01.2018 in Kraft.

HLF Heilpädagogik und Logopädie im Frühbereich



Rolf Schönenberger  
Präsident



Jost Ackermann  
Vizepräsident